

Satzung

Bürger- und Sportschützenverein Herbede 1850 e.V.

Mitglied im Westfälischen Schützenbund

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürger- und Sportschützenverein Herbede 1850 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Witten (Ruhr) unter der Vereins-Nr. VR 487 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Witten-Herbede.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt
 - a) die Ausübung und Förderung des Sportschießens als Leistungs- und Breitensport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.
 - b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
 - c) Pflege des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein wird bei allen seinen Aktivitäten – sowohl sportlich wie gesellschaftlich – die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen.

§ 3 Gliederung

1. Der Verein bildet je nach Bedarf und Interessen Abteilungen (Gewehr, Pistole usw.). Diese können sich eine Geschäftsordnung geben, die allerdings mit dieser Satzung übereinstimmen muss.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Einspruch an die Jahreshauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen des Vereins in vollem Umfang zu benutzen.
 - b) An den Versammlungen teilzunehmen.
 - c) Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen.
 - d) An den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
 - e) Bei entsprechender Leistung Wettkämpfe zu bestreiten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden und verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse des Vereins zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlichen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss, aufgrund eines vom Vorstand gefassten Beschlusses.
2. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen, wichtigen Gründen;
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge, trotz wiederholter Mahnung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Beiträge sind bis zum Jahresende zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstandsrat
2. Zum Vorsitzenden und in den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder eingesetzter Gremien des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit vertraulich zugänglich gemachten Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.
4. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder im entsprechenden Rhythmus auf die Dauer von drei Jahren (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen Stellvertreter).
 - b) Wahl dreier Rechnungsprüfer in jährlichem Wechsel. Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung für etwaige Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - e) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages und der Art der Aufbringung.
4. Eine außerordentliche Versammlung kann durch den Vorsitzenden allein und muss durch diesen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich fordert.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung muss jedem Mitglied wenigstens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt gemacht werden.
6. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünscht, ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/6 der eingeschriebenen Mitglieder.
10. Beschlüsse über Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11. In der zweiten Jahreshälfte soll eine Herbstversammlung einberufen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem 1. Sportleiter
 - g) dem Jugendleiter
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei zumindest die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden in unterschiedlichen Jahren erfolgen.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 11 Vorstandsrat

Der Vorstandsrat besteht aus

dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem stellvertretenden Schatzmeister
dem stellvertretenden Schriftführer
dem 2. Sportleiter
dem 3. Sportleiter
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Das Königspaar wird vom Vorstand in den Vorstandsrat berufen.

Auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder wählt die Hauptversammlung befähigte Mitglieder zu Vorstandsräten.

Diese beraten den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
Die Zahl soll sieben nicht übersteigen.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
3. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Verlangt 1/3 seiner Mitglieder eine schriftliche oder geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

§ 14 Jugendausschuss

1. Die Sportjugend (Jugendlicher ist jemand bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im Bürger- und Sportschützenverein Herbede 1850 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schützenvereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) sowie 3 Jugendvertretern.

4. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Niederschriften

Über Versammlung und Sitzungen sind unter Wiedergabe gefasster Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Finanz- und Beitragswesen

1. Zur Bestreitung der laufenden und etwaigen besonderen Kosten werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.
3. Für Buchhaltung und Kassenführung sind die Weisungen des Vorsitzenden maßgebend.
4. Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch die Rechnungsprüfer.

§ 17 Auflösung

1. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist. Er kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde in Witten-Herbede zu.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.04.2006** nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.